



Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2220869(2)

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

11.11.2024

**Bebauungsplan „Steigäcker“,
Stadt Rottenburg am Neckar-Dettingen
– Faunistische Kartierungen, saP –**

Auftraggeber

**Stadt Rottenburg
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar**

bei/bschul

INHALT

Seite

1	Zusammenfassung	3
2	Anlass und Aufgabenstellung	4
3	Rechtliche Grundlagen	4
4	Lage und Darstellung des Planvorhabens.....	5
5	Vertiefte Untersuchungen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	6
5.1	Untersuchungen zur Zauneidechse.....	6
5.1.1	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für Reptilien	6
5.1.2	Steckbrief Zauneidechse	7
5.1.3	Kartierung Zauneidechse 2024	8
5.1.4	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Zauneidechse und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	11
5.2	Untersuchungen zu Greifvogelhorsten	11
5.2.1	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für Vögel.....	11
5.2.2	Kartierung von Greifvogelhorsten 2024.....	12
5.2.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	14
Anhang I	Literatur und Quellen	15
Anhang II	Rechtsquellen.....	16

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets	5
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebiets mit umliegenden Schutzgebieten	6
Abb. 3:	Für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld	9
Abb. 4:	Änderungen an den für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen	10
Abb. 5:	Aufgenommene Greifvogelhorste am Aischbach (rote Punkte, GVH1 bis GVH3)	12
Abb. 6:	Greifvogelhorst (GVH 1, s. Pfeil) nördlich des Plangebiets; Blick nach N	13
Abb. 7:	Greifvogelhorste (GVH 2 und GVH 3, s. Pfeile) nordöstlich des Plangebiets; ...	13

TABELLEN

Tab. 1:	Übersicht der erfolgten Zauneidechsen-Kartierungen.....	10
---------	---	----

1 Zusammenfassung

Am östlichen Rand des Rottenburger Stadtteils Dettingen soll ein Wohngebiet entstehen, die planungsrechtliche Sicherung erfolgt über den Bebauungsplan „Steigäcker“.

Zur Berücksichtigung von besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, wie bei entsprechend genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren gefordert, wurde ein mehrstufiges Verfahren angewandt [12]. Demzufolge wurden im Jahr 2024 vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt.

Mittels den aktuellen Methodenstandards entsprechenden Kartierungen wurde ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Eine Brutnutzung in den Ufergehölzen des nahegelegenen Bachufers durch Greifvögel wurde anhand einer Horstaufnahme geprüft. Diese Aufnahmen bildeten die Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezüglich der genannten Arten.

Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde nicht nachgewiesen. In den Uferbäumen des nördlich verlaufenden Aischbachs (in LUBW-Karten auch als „Katzenbach“ geführt) wurden drei Greifvogel-Horste erfasst. Mit einer Entfernung von ca. 90 m bzw. ca. 110 m zum geplanten Wohngebietsrand und unter Berücksichtigung der vorliegenden Nutzungen (Landwirtschaft zwischen Plangebiet und Bachlauf, nahegelegene Straße und Ortsrand nördlich des Bachs) kann ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weiterer Handlungsbedarf bzw. Schutzmaßnahmen bzgl. der vertieft untersuchten Tierarten besteht nicht.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben bezüglich Vogelschutz:

Zur Durch- und Eingrünung des Plangebiets werden Pflanzgebote festgesetzt. In diesem Zusammenhang sollten zum Erhalt und zur Unterstützung der lokalen Vogelwelt bei der Neugestaltung der Freiflächen im Plangebiet einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Potenzial zur Habitatentwicklung gepflanzt werden. Bei der Artenwahl sollten zudem die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigt werden.

Ein Anbringen von Vogelnisthilfen ist auch an/in Gebäuden möglich. Nützliche Informationen hierzu werden z. B. auf der Website www.artenschutz-am-haus.de zur Verfügung gestellt. Um Vogelschlag an Glas, wie z. B. an großflächigen Fensterflächen zu vermeiden, sollten Gläser verwendet werden, die diesem vorbeugen.

2 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Rand des Rottenburger Stadtteils Dettingen ist ein Wohngebiet, im Anschluss an die Bestandsbebauung geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung soll der Bebauungsplan „Steigäcker“ aufgestellt werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den entsprechenden Untersuchungen, wobei ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung kommt.

Im Jahr 2022 erfolgte eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung [1]. Die 2024 durchgeführten vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu Reptilien- und Vogelarten sind im vorliegenden Bericht dokumentiert.

3 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [12].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

4 Lage und Darstellung des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortschaft Dettingen, südlich des Aischbachs (= Katzenbach – Benennung variiert, s. Abb. 1). Es umfasst i. W. landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich an die Ortsrandbebauung anschließen. Der Mönchstalweg bzw. seine Verlängerung als Wirtschaftsweg in der freien Landschaft quert das Gebiet in West-Ost-Richtung.

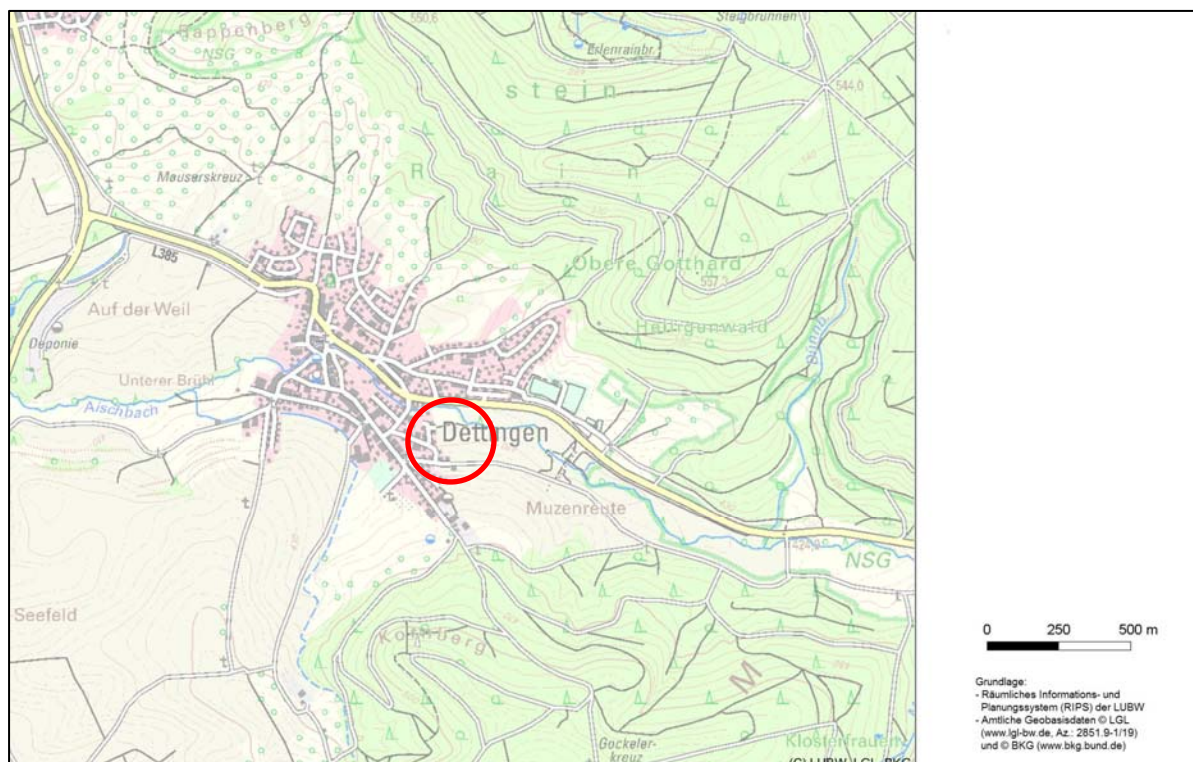


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
 (Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,27 ha. Das Gelände fällt von ca. +428 m ü. NHN südlich des Mönchstalwegs auf ca. +417 m ü. NHN in Richtung Aischbach = Katzenbach ein. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (s. Abb. 2).

Nach Norden und Osten schließen sich Offenlandflächen an, sie werden ebenfalls i. W. landwirtschaftlich genutzt. Nördlich fließt der Aischbach = Katzenbach, begleitet von Gehölzstreifen auf beiden Uferseiten mit variierender Ausprägung. Bach und Auengehölze sind als Offenlandbiotop „Aischbach mit Auwaldstreifen W und O Dettingen“ (Nr. 175194160678) geschützt. Sie werden von einer Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ überlagert (s. Abb. 2) [13]. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rauher Rammert“ (Nr. 4.16.016) erstreckt sich südöstlich des Plangebiets.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets mit umliegenden Schutzgebieten
 (Karten-/Luftbildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024 [4], [14])

5 Vertiefte Untersuchungen zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

5.1 Untersuchungen zur Zauneidechse

5.1.1 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für Reptilien

Dettingen einschließlich des Plangebiets wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten zwar nicht als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [7], in der 2021 durchgeführten Rasterkartierung wurden im betroffenen Rasterabschnitt (UTM-Raster 5kmE42425 N28125) allerdings Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet.

Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), liegen keine Meldungen vor [7].

Im Rahmen der vertieften artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von 2022 [1], wurden zwei Geländebegehungen durchgeführt und die für Reptilien relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Nahrungshabitate etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst. Danach weisen die nordexponierten Böschungen eine Habitateignung als Nahrungshabitat auf. Das Holzlager kann als Versteck genutzt werden. Weitere Versteckmöglichkeiten sind am Ortsrand, z. B. in den Mäuerchen entlang der Gartengrenzen gegeben.

Eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten, maßgeblichen Ruhestätten (Winterquartieren) oder einem essenziellen Nahrungshabitat wurde nicht erfasst und somit ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis § BNatSchG ausgeschlossen.

Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg gefährdet [11], ihr Erhaltungszustand ist aktuell mit „unzureichend“ angegeben [5].

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Tübingen) ist ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabenbereich und seinem unmittelbaren Umfeld aber durch weitere Untersuchungen zu prüfen.

5.1.2 Steckbrief Zauneidechse

Habitatansprüche	Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Als euryöke und mäßig anspruchsvolle Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Die Art zeigt eine starke Präferenz für trockenwarme Standorte und besiedelt Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume, exponierte Böschungen, Streuobstwiesen, Gärten, Magerrasen, Bahngleise, Weinberge und Trockenmauern.
Vorkommen in BW	Mit Ausnahme von großflächigen Waldgebieten und den höheren Lagen des Schwarzwalds und der Schwäbischen Alb, ist die Zauneidechse landesweit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Höhenstufen zwischen +100 und +400 m ü. NN. Die höchsten Fundorte liegen bei +1.000 m ü. NN.
Phänologie	Die Mehrzahl der Jungtiere erscheint Anfang März, Mitte März folgen die Männchen. Die Weibchen sind i. d. R. erst eine Woche nach den Männchen nachzuweisen. Die Paarungszeit beginnt i. d. R. Ende April und dauert bis Anfang Mai. Die Eiablage beginnt bei günstiger Witterung ab Anfang Mai und kann bis in den Juli, teilweise sogar bis in den August erfolgen. Die juvenilen Zauneidechsen schlüpfen in dem Zeitraum zwischen Mitte Juli und Mitte September. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September, sobald die Tiere ausreichende Energiereserven angelegt haben. Adulte Männchen ziehen sich bereits ab Anfang August zurück, gefolgt von den Weibchen sowie den vorjährigen Tieren im September. Die Schlüpflinge sind am längsten aktiv, teilweise noch bis in den Oktober.
Quartiere	Tages-, Nachtquartiere: Erdlöcher (u. a. Kleinsäugerbauten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten und Laubauflagen.

Winterquartiere: Fels- und Bodenspalten, vermoderte Baumstubben, Kleinsäuger- und Kaninchenbaue, selbst gegrabene Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden, unter großen Steinen an sonnenexponierten Böschungen. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 0,1 und 1,5 m liegen und sollten eine gute Isolation und Drainage aufweisen, besonders günstig ist geneigtes Gelände. Der Boden ist meist sandig oder kiesig und meist mit dichter Vegetation, Streuaufgaben oder Moospolster bedeckt. Häufig liegen die Winterquartiere auch an oder in dichteren Gehölzen.

Eiablageplätze: Besonnte (hohe Inkubationstemperaturen) und grabfähige Bodengründe, mit guter Drainage und Belüftung, die das Gelege gleichzeitig vor Austrocknung schützen. Reich gegliederte Flächen mit guten Versteckmöglichkeiten, oft in der Nähe von angrenzendem Bewuchs, häufig nach Süden bis Südwesten exponiert und meist in sandigen Böden, die i. d. R. mit etwas Moos oder spärlicher Vegetation bestanden sind. Das Gelege des Weibchens umfasst etwa 4 – 15 Eier.

Nahrung	Käfer und -larven, Heuschrecken, Spinnen, Schmetterlinge und -larven, Ameisen, Hymenopteren und Ringelwürmer.
Raumnutzung	In der Literatur werden Aktionsräume zwischen 12 und 2.750 m ² für adulte Zauneidechsen angegeben. Die Mindestgröße des Home-range von ♂ liegt bei etwa 120 m ² , von ♀ bei etwa 110 m ² . Als mittlere Größe eines Aktionsradius für die Zauneidechse werden 150 m ² angenommen. Darüber hinaus erweisen sich Zauneidechsen als sehr ortstreund Laut diverser Studien wandern sie kaum mehr als 10 oder 20 m. 70 % der Zauneidechsen entfernen sich sogar lebenslang nicht weiter als 30 m vom Schlüpfort.

Quellen: [8], [9], [10]

5.1.3 Kartierung Zauneidechse 2024

Um eine im laufenden Jahr 2024 ggf. vor Ort vorhandene Population auf jeden Fall aufzunehmen, erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Tübingen). Dabei wurde eine systematische Zauneidechsen-Erfassung mit vier Begehungen, im Zeitraum von April bis Juli 2024, also während der Hauptaktivitätsphase der Eidechsen mit Paarungs- und Fortpflanzungszeit vereinbart. Abhängig vom Ergebnis dieser Aufnahmen, d. h. bei erfolgten Sichtungen, waren im August und September zwei weitere Kartierungen vorgesehen. Diese würden eine Jungtieraufnahme aus dem aktuellen Jahr ermöglichen. Besteht ein Zauneidechsen-Vorkommen, wird bei diesem Vorgehen eine sichere Erfassung von adulten und juvenilen Tieren gewährleistet [2], [6], [9].

Bei den Begehungen wurden das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wiederholt langsam abgegangen, um eine Erfassung durch Sichtbeobachtungen zu ermöglichen. An besonders geeigneten Stellen, wie z. B. den unterschiedlichen Holzlagern, bei den durch Trockensteinmauern abgegrenzten Nachbargrundstücken sowie an den Säumen entlang von Äckern oder der gestrüppbestandenen Geländestufe, wurde jeweils länger verweilt. Wenn möglich wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten (z. B. lose Blechstücke) umgedreht und kontrolliert [2]. Dabei wurden Begehungszeiten mit für eine potenzielle Sichtung geeigneten Temperatur- und Witterungsbedingungen gewählt (s. Tab. 1).

Das Habitatpotenzial im Plangebiet ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt, vorwiegend als Grünland, daneben auch Acker. Einen Eindruck der besonders für die Zauneidechse geeigneten Habitatstrukturen (i. W. Lagerplätze und Trockenmauerabschnitte) vermittelt die folgende Abbildung:



Abb. 3: Für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld
 1: Holzlagerung im Plangebiet, südl. des Mönchstalwegs; Blick nach O
 2: Lagerplatz für Holz u. a. m. im Plangebiet, auf Flst. Nr. 323; Blick nach SO
 3: Holzlagerung östlich der Springmannstraße; Blick nach W
 4: Trockenmauer am Übergang zur Bestandsbebauung, westl. Plangebietsrand; Blick nach NW
 5: zentral gelegene Geländestufe mit Gestrüpp, Ackerränder; Blick nach W
 6: Übergangsbereiche Wiese-Acker am östlichen Plangebietsrand; Blick nach N
 (Fotos: HPC AG, 12.04.2024)

Tab. 1: Übersicht der erfolgten Zauneidechsen-Kartierungen

Datum, Uhrzeit	Temperatur	Witterung	Beobachtung/Ergebnis
12.04.2024, 10:30 Uhr	14 °C	sonnig, windstill	keine Sichtung
14.05.2024, 11:30 Uhr	20 °C	sonnig, meist windstill, einzelne schwache Böen	keine Sichtung
25.06.2024, 9:00 Uhr	21 °C	sonnig, meist windstill	keine Sichtung
29.07.2024, 9:30 Uhr	17 °C	sonnig, windstill	keine Sichtung

Ergebnis der Kartierungen:

Bei den Geländebegehungen während der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse, d. h. von Mitte April bis Ende Juli und unter Berücksichtigung der typischen Raumnutzung von Zauneidechsen (der mittlere Aktionsradius umfasst ca. 150 m², s. Kap. 5.1.2) wurden keine Tiere gesichtet. Daher wurde entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Tübingen, s. o.) auf weitere Kartierungen zu einem späteren Zeitpunkt verzichtet.

An den im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld vorliegenden Habitatstrukturen mit besonderem Nutzungspotenzial für die Zauneidechse fanden im Laufe des Kartierzeitraums wiederholt Veränderungen statt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Umlagerung und Entnahme von gelagertem Holz (s. Abb. 4), wodurch das Nutzungspotenzial dieser Habitatelemente stark eingeschränkt wurde oder ganz entfiel.



Abb. 4: Änderungen an den für Zauneidechsen geeigneten Habitatstrukturen
 1: geräumter Holzlagerplatz, südl. des Mönchstalwegs; Blick nach W
 2: weitgehend geräumter Holzlagerplatz an der Springmannstraße, Blick nach O
 (Fotos: HPC AG, 14.05.2024)

5.1.4 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Zauneidechse und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Erfassung einer möglichen Zauneidechsen-Population im Vorhabengebiet wurde die übliche Raumnutzung der Art berücksichtigt (s. o.). Dabei wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Genutzte Fortpflanzungs- und essenzielle Ruhestätten liegen nicht vor. Eine erhebliche, populationsbezogene Störung von Zauneidechsen im weiteren Umfeld ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.

Insgesamt kann prognostiziert werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG nicht eintreten werden. Weitere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen bzgl. der Artengruppe der Reptilien, insbesondere der Zauneidechse sind nicht notwendig.

5.2 Untersuchungen zu Greifvogelhorsten

5.2.1 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant, insbesondere sind alle Greifvögel streng geschützt (VS-RL [3]). Im Rahmen der Geländebegehungen bei der vertieften artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung von 2022 [1], wurden die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im maßgeblichen Umfeld erfasst.

Im Plangebiet selbst ist nicht mit Brutvögeln zu rechnen. Es verfügt nicht über Habitatelemente für Gehölzfreibrüter oder Höhlenbrüter, Gebäude für Gebäudebrüter sind ebenfalls nicht vorhanden. Das Offenland wird durch die Ortsrandkulisse entwertet. Eine mögliche Brut von Offenlandarten, in einem Abstand, in welchem die zukünftige Ortsrandkulisse wirksam wäre, konnte nach drei, im April, Mai und Juli 2022 durchgeführten Begehungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Ortsrand und der Gehölzstreifen entlang des Aischbachs = Katzenbachs bieten Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter und Zweig- sowie ggf. Höhlenbrüter. Aufgrund der Lage in bzw. nahe der Siedlungsfläche sowie des vorliegenden Straßen- und Wegenetzes, sind dort störungsunempfindliche, häufige Brutvögel zu vermuten.

Insgesamt befinden sich im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten und maßgebliche Ruhestätten, essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Auch im Umfeld (Wirkbereich des Vorhabens) sind keine störungsempfindlichen, seltenen Brutvögel zu erwarten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (LRA Tübingen) ist über die Relevanzprüfung mit zugehörigen Untersuchungen hinaus, ein mögliches Brutvorkommen von Greifvögeln im gewässerbegleitenden Gehölzbestand am nördlich des Plangebiets verlaufenden Bachabschnitt detailliert zu prüfen.

5.2.2 Kartierung von Greifvogelhorsten 2024

Zur Erfassung möglicher Fortpflanzungsstätten von Vögeln in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen, insbesondere am zum Plangebiet ausgerichteten Südufer des Aischbachs (= Katzenbachs) erfolgte am 20.03.2024 eine Begehung. In noch weitgehend unbelaubtem Zustand wurden die Uferbäume mittels Fernglas überprüft, besondere Aufmerksamkeit galt dabei dem Vorhandensein von Greifvogelhorsten (s. Abb. 5).

Erfasst wurde ein Horst (GVH 1) unmittelbar nördlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 110 m (s. Abb. 6). Zwischen dem überplanten Bereich und dem Gewässerlauf liegen weitere Landwirtschaftsflächen sowie eine eingezäunte Pferdeweide. Am Nordufer des Bachlaufs beträgt die Entfernung bis zur Opferdinger Straße ca. 15 m und bis zur Ortsbebauung nördlich dieser Straße ca. 25 m.

Nordwestlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 90 m, konnten zwei weitere Horste (GVH 2 und GVH 3) aufgenommen werden. Soweit erkennbar, stocken diese Brutbäume am Nordufer des Bachs. Hier beträgt die Entfernung zur Opferdinger Straße ca. 70 m, bis zur Ortsbebauung ca. 95 m, mit dazwischen gelegenen Landwirtschaftsflächen.

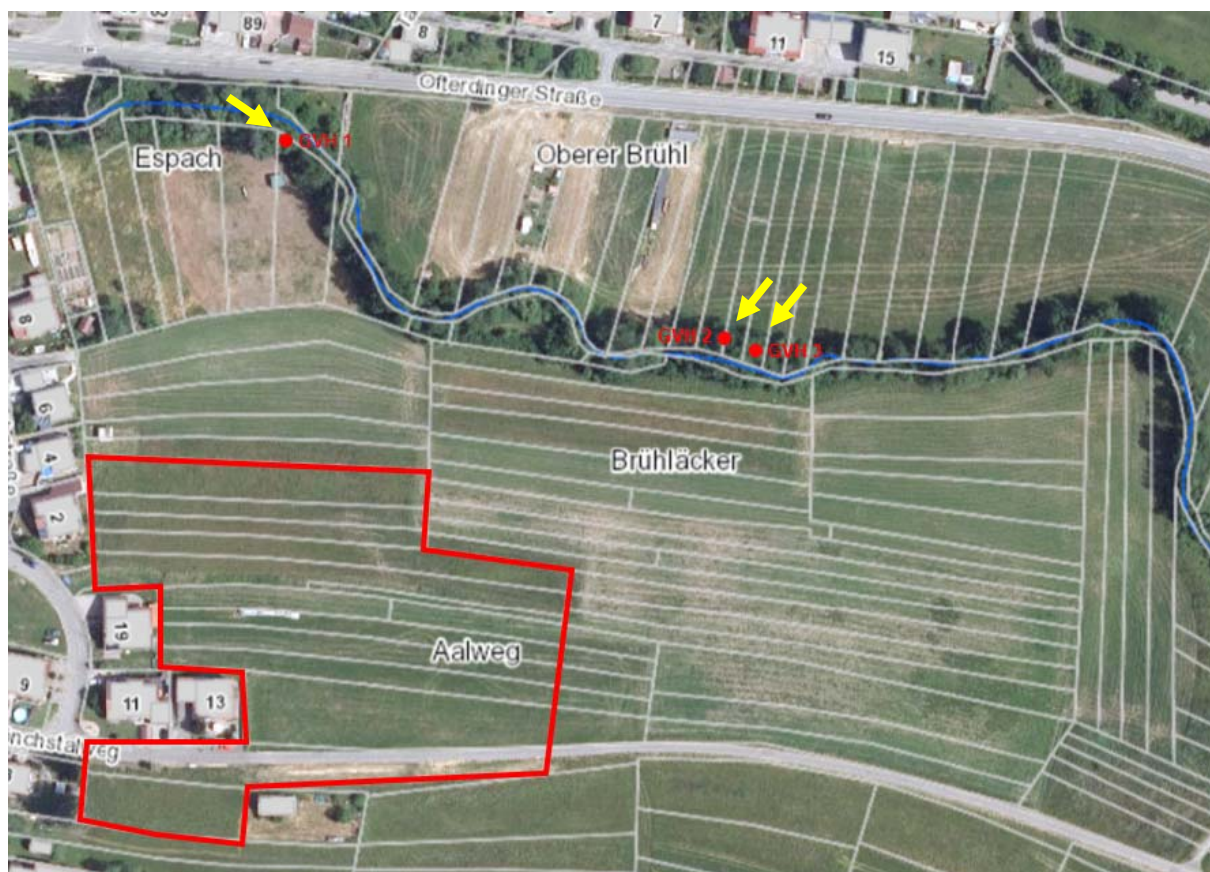


Abb. 5: Aufgenommene Greifvogelhorste am Aischbach (rote Punkte, GVH1 bis GVH3) (Karten-/Luftbildgrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2024)



Abb. 6: Greifvogelhorst (GVH 1, s. Pfeil) nördlich des Plangebiets; Blick nach N
(Foto: HPC AG, 20.03.2024)



Abb. 7: Greifvogelhorste (GVH 2 und GVH 3, s. Pfeile) nordöstlich des Plangebiets;
Blick nach NO
(Foto: HPC AG, 20.03.2024)

5.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Bei der Prüfung des Gehölzbestands am Aischbach (= Katzenbach), im möglichen Wirkbereich des Vorhabens, wurden drei Greifvogelhorste erfasst. Berücksichtigt man die Entfernung dieser Horste zur nördlich verlaufenden Straße und die daran anschließende Bestandsbebauung sowie die zwischen dem Plangebiet und den Horsten bestehende und voraussichtlich verbleibende landwirtschaftliche Nutzung (u. a. Beweidung), ist für die dort nistenden Vögel eine gewisse Störungstoleranz anzunehmen.

Erhebliche Störungen, die einen relevanten Wirkfaktor darstellen würden und ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Vogelpopulation führen könnten (Trautner & Jooß 2008 [15]), sind daher nicht anzunehmen. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen.

Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG im Hinblick auf Greifvögel ausgeschlossen werden. Maßnahmen zum Vogelschutz, insbesondere für Greifvögel sind nicht notwendig.

HPC AG

Projektleiterin

DocuSigned by:

 F1A67253E1EB4AA...
Roswitha Beier-Groß
 Dipl.-Agrarbiologin

geprüft

DocuSigned by:

 B5E595315F9C459...
Dr. Barbara Eichler
 Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] HPC AG (2022): Bebauungsplan „Steigäcker“, Stadt Rottenburg am Neckar-Dettingen – Vertiefte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung -, Fachbeitrag vom 22.08.2022.
- [2] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [3] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, zuletzt abgerufen Oktober 2024.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, zuletzt abgerufen Oktober 2024.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, zuletzt abgerufen Oktober 2024.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, zuletzt abgerufen Oktober 2024.
- [9] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [10] LAUFER, H.; K. FRITZ, & P. SOWIG (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [11] LAUFER, H. & M. Waitzmann (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- [12] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [13] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-341 Neckar und Seitentäler bei Rottenburg. – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle & Institut für Umweltplanung Prof. Dr. Konrad Reidl.
- [14] STADT ROTTENBURG (2022): Bebauungsplan „Steigäcker“, Entwurf Mai 2022, aktualisiert September 2024 (Planauszug).
- [15] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).